



# Corona-Maßnahmen ab Montag, 8. Februar 2021



## **Ausgangsbeschränkungen**



- In der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr dürfen Sie das Haus nur aus folgenden Gründen verlassen:
  1. Arbeit
  2. Notwendige Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
  3. Anderen Menschen helfen/pflegen
  4. Bewegung an der frischen Luft
- Bitte: Vermeiden Sie weiterhin soziale Kontakte, wenn sie nicht unbedingt notwendig sind!
- Während des Tages (06.00-20.00 Uhr) ist es möglich, dass Menschen, die in einem Haushalt leben sich mit einem anderen Haushalt treffen (bis zu 4 Erwachsene und 6 minderjährige Kinder).

## **Grenzen**



- Alle nach Österreich einreisenden Personen müssen ein Einreiseformular ausfüllen.
- Länder, die einen 14-Tage-Inzidenz Wert von 100 oder höher verzeichnen werden als Risiko-Gebiet eingestuft.
- Personen, die aus einem Risiko-Gebiet einreisen, müssen ein negatives Corona-Testergebnis (nicht älter als 72h) vorweisen und 10 Tage in Quarantäne gehen.
- Nach 5 Tagen kann durch eine erneute negative Testung die Quarantäne beendet werden.
- Pendler (Bsp.: berufliche, familiäre Zwecke) können mit einem maximal 7 Tage alten, negativen Corona-Test (PCR oder Antigen) einreisen.
- Die neuen Einreise-Regeln gelten ab Mittwoch, den 10.02.

## **Öffentliche Orte**



- Grundsätzlich gilt: An öffentlichen Orten ist zu allen Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, mindestens zwei Meter Abstand zu halten.
- An öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen und bei derzeit erlaubten Zusammenkünften (z.B. Begräbnissen) ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern und Ähnliches sind untersagt.



# Corona-Maßnahmen ab Montag, 8. Februar 2021



## **Schulen, Kindergärten & Universitäten**



- Die Volksschulen starten nach den Semesterferien im Präsenzbetrieb, 5 Tage die Woche.
- Unterstufe, Oberstufe und Berufsschulen gehen im Schichtbetrieb in die Schulen.
- Alle Schüler werden regelmäßig mit einfachen Selbsttests getestet. Die Tests finden in der Schule statt.
- Volksschüler tragen im Schulbereich einen MNS, am Platz im Klassenzimmer kann der MNS abgenommen werden.
- In den restlichen Schulstufen wird die Maske auch im Unterricht getragen, ab der 9. Schulstufe muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- Universitäten werden weiter im Fernunterricht betrieben.

## **Einzelhandel & Dienstleistungen**



- Der Handel hat wieder geöffnet. Es besteht die Pflicht eine FFP2-Maske zu tragen. Für Kundenbereiche gilt eine Beschränkung von 20 m<sup>2</sup> pro Kunde.
- In Shopping-Centern werden als Fläche nur jene von Geschäften gewertet.
- Alle Dienstleistungen, auch die körpernahen, sind geöffnet. Es besteht die Pflicht eine FFP2-Maske zu tragen. Für Kundenbereiche gilt eine Beschränkung von 20 m<sup>2</sup> pro Kunde. Bei körpernahen Dienstleistungen dürfen keine Speisen und Getränke an Kunden verabreicht werden.
- Kunden von körpernahen Dienstleistern müssen beim Besuch einen negativen Corona-Test (PCR oder Antigen) vorzeigen, der nicht älter als 48h ist. Gültig ist ein offizieller Befund von Arzt, Apotheke oder Teststraße. Selbsttests sind nicht erlaubt.

## **Gastronomie, Hotellerie & Nachtlokale**



- Gastronomiebetriebe sind geschlossen. Abholung ist im Zeitraum von 06:00-19:00 Uhr möglich. Es dürfen keine offenen alkoholischen Getränke per Abholung verkauft werden. Ohne zeitliche Beschränkung erlaubt bleiben Lieferservices.
- Hotels und Beherbergungsbetriebe sind geschlossen. Ausnahmen gibt es z.B. für unaufschiebbare Geschäftsreisen.
- Bars, Kneipen und Nachtlokale sind geschlossen.

# Corona-Maßnahmen ab Montag, 8. Februar 2021



## **Arbeitsplatz**



- Überall wo es möglich ist, soll im Home-Office gearbeitet werden.
- Am Arbeitsplatz muss zwischen Personen zwei Meter Abstand gehalten werden, sofern es keine anderen Schutzmaßnahmen (Plexiglaswände etc.) gibt.
- Ist das Abstandhalten nicht möglich, und gibt es keine anderen Schutzmaßnahmen (Trennwände, Plexiglas, feste Teams etc.) muss ein MNS getragen werden.
- Arbeitsorte mit unmittelbarem Kundenkontakt müssen alle 7 Tage getestet werden. Sollte der Arbeitnehmer nicht getestet werden, muss er eine FFP2-Maske tragen.

## **Sport & Freizeitbetriebe**



- Alle Kontaktsportarten (Fußball, etc.) sind untersagt.
- Indoor Sportstätten sind für Hobbysportler geschlossen. Outdoor Sportstätten sind geöffnet.
- Spitzensportler und ihre Trainer dürfen Sportstätten betreten und ihren Sport beruflich ausüben oder an internationalen Wettbewerben teilnehmen.
- Das Betreten von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Hallenbäder etc. ist untersagt.
- Tierparks und botanische Gärten können wieder öffnen.

## **Kultur & Veranstaltungen**



- Veranstaltungen sind untersagt, darunter fallen kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Geburtstagsfeiern.
- Hochzeiten: Die Hochzeit im Standesamt ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hochzeitsfeiern sind untersagt.
- Ausgenommen sind Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen.



# Corona-Maßnahmen ab Montag, 8. Februar 2021



## **Veranstaltungen zur Religionsausübung**



- Die Religionsausübung ist erlaubt.
- Die Religionsgemeinschaften treffen eigene Regeln zur Minimierung des Infektionsrisikos, wobei im Innenraum jedenfalls eine FFP2-Maske zu tragen ist.
- Begräbnisse können mit höchstens 50 Personen, Mindestabstandsregel von 2 Metern und einer FFP2-Maske durchgeführt werden.

## **Museen & Bibliotheken**



- Museen und Bibliotheken sind wieder geöffnet. Es besteht die Pflicht zwei Meter Mindestabstand einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen. Für Besucherbereiche gilt eine Beschränkung von 20 m<sup>2</sup> pro Besucher.

## **Massenbeförderungsmittel**



- Öffentliche Verkehrsmittel können benützt werden.
- In den Verkehrsmitteln und in U-Bahn-Stationen, Bushaltestellen, Flughäfen etc. ist eine FFP2-Maske zu tragen und, wenn möglich, zwei Meter Abstand zu halten.

## **Fahrgemeinschaften, Taxis & Seilbahnen**



- Das Bilden von Fahrgemeinschaften und das Benützen von Taxis ist nur zulässig, wenn pro Sitzreihe (inkl. Lenker) nur zwei Personen sitzen. Außerdem ist eine FFP2-Maske zu tragen. Ausnahmen gibt es für Transporte von Kindergartenkindern oder für Transporte von Menschen mit Behinderungen, wenn dies aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen erforderlich ist.
- Seilbahnen, Gondeln & Aufstiegshilfen (in geschlossenen Räumen mit einer Kapazitätsbeschränkung von 50%) können auch für Freizeitzwecke verwendet werden. Eine FFP2-Maske ist auch in den Warte- und Einstiegsbereichen verpflichtend.



# Corona-Maßnahmen ab Montag, 8. Februar 2021



## **Alten-,Pflege- und Behindertenheime**



- Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen müssen alle 3 Tage getestet werden.
- Mitarbeiter von Behindertenheimen müssen alle 7 Tage getestet werden.
- Bei Kontakt mit Bewohnern muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- Neu aufgenommene Bewohner müssen ein negatives Ergebnis eines Corona-Tests vorweisen.
- Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Es darf nur ein Besucher pro Bewohner, pro Woche kommen.
- Minderjährige Bewohner von Behindertenheimen und unterstützungsbedürftige Bewohner dürfen von zwei Personen besucht werden (z.B. Eltern).
- Ausgenommen von der eine Person/Woche Regelung ist z.B. Palliativ- oder Hospizbegleitung.
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.

## **Krankenhäuser & Kuranstalten**



- Mitarbeiter müssen wöchentlich getestet werden.
- Bei Kontakt mit Patienten muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- Es darf nur ein Besucher pro Patient, pro Woche kommen, sofern der Aufenthalt länger als eine Woche dauert.
- Minderjährige und unterstützungsbedürftige Patienten dürfen von zwei Personen begleitet bzw. besucht werden (z.B. Eltern).
- Ausgenommen von der eine Person/Woche Regelung ist z.B. Begleitung zu Schwangerschaftsuntersuchungen vor, bei und nach der Entbindung oder Palliativ- oder Hospizbegleitung.
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.

Diese Maßnahmen gelten für ganz Österreich. Sie treten mit Montag, 8. Februar 2021 00:00 Uhr in Kraft.